

Auch hier ist in materieller Beziehung durch die veränderte, in sprachlicher Beziehung untadelhafte Fassung etwas nicht geändert und die unterzeichnete Deputation findet sich daher veranlaßt, der geehrten Kammer auch hier den Beitritt zu dem jenseitigen Beschlusse anzurathen.

18.

Schließlich ist von der zweiten Kammer beschlossen worden, in der ständischen Schrift die von der Deputation anempfohlene Erwartung auszusprechen, daß für einen neuen übersichtlichen Abdruck der sämtlichen das Heimathwesen betreffenden Gesetze gesorgt werden solle.

Die unterzeichnete Deputation empfiehlt, auch diesem Beschlusse beizutreten und setzt dabei voraus, daß der in Aussicht gestellte Abdruck auch die betreffenden Verordnungen und namentlich die zu den gegenwärtigen Gesetzen zu erlassende Ausführungsverordnung mit umfassen werde.

Dresden, den 27. März 1852.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

Johann, Herzog zu Sachsen.

Freiherr v. Weld.

Hennig.

v. König, Referent.

D. Bülow.